

Vertragsunterlagen zu Ihrer Cyberversicherung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	2
Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung	3-4
Hinweise zum Datenschutz	5-6
Hinweise zur Vermittlervergütung	6
Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	
über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	7
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die	
Cyberversicherung (AVB Cyber 2023)	8-16

Cyberversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WGV-Versicherung AG Deutschland

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Cyberversicherung für Privatpersonen an. Diese schützt Sie vor finanziellen Risken, die im Zusammenhang mit der privaten Nutzung des Internets entstehen.



Was ist versichert?

- Interneteinkäufe, wenn die Ware nicht oder beschädigt geliefert wird,
- ✓ Internetverkäufe, wenn Sie über die Identität eines Dritten getäuscht werden und der Kaufpreis zu erstatten ist, ohne dass Sie die Ware zurückerhalten,
- Missbrauch Ihrer Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten beim Bezahlen im Internet, Ihrer Online-Kundenkonten, beim Online-Banking und bei elektronischen Bezahlsystemen mit Bank-Funktion (z.B. PayPal),
- ✓ Pharming, Phishing und Skimming,
- ✓ Selbstbehalt des Geldinstituts bei Missbrauch von Zahlungskarten,
- Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten,
- ✓ Hilfestellung bei der Sperrung von Konten und Karten,
- ✓ Datenrettung und -wiederherstellung nach einer Online-Attacke,
- ✓ psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing,
- ✓ Löschung persönlicher Daten auf fremden Websites,
- √ telefonische Rechtsberatung zu allen Rechtsfragen rund um das Internet.



Was ist nicht versichert?

- Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören z.B.:
- Aufwendungen, soweit sie einen vereinbarten Höchstbetrag überschreiten,
- Schäden, die im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen,
- × Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z.B.:
- ! Krieg, terroristische Handlungen, innere Unruhen,
- ! Kernenergie, Erdbeben,
- ! pornographische Inhalte, Lotterie, Glücksspiele,
- ! vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls.



Wo bin ich versichert?

✓ Die Cyberversicherung gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Zum Schutz vor Schadsoftware und bekannten Software-Schwachstellen müssen auf internetfähigen Endgeräten stets wirkungsvolle und aktuelle Schutzprogramme (Antivirensoftware) einschließlich Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet (Firewall) im Einsatz gehalten sowie regelmäßig zutreffende Sicherheits-Updates (Patches) für die gesamte Software zeitnah (spätestens zwei Wochen nach Verfügbarkeit) eingespielt werden. Dies gilt auch für Betriebssystem-Updates (z.B. Windows, IOS).
- Sie müssen uns einen Versicherungsfall unverzüglich melden.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag frühestens zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer täglich kündigen. Die Kündigung wird zu dem von Ihnen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang bei uns, wirksam. Außerdem können Sie den Vertrag nach einem Schadenfall kündigen.

A. Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift, vertretungsberechtigte Personen

WGV-Versicherung AG Tübinger Straße 55 70178 Stuttgart Fax: 0711 1695-1100

E-Mail: hus-vertrag@wgv.de

Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 7479

Sitz: Stuttgart

Vertretungsberechtigte Personen:

Vorstand: Dr. Klaus Brachmann (Vorsitzender)

Ralf Pfeiffer Dr. Frank Welfens

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Roger Kehle,

Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg a.D.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach-, Rechtsschutz- und Krankenzusatzversicherung

3. Allgemeine Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

 a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts.

Für das Versicherungsverhältnis in der Cyberversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Cyberversicherung (AVB Cyber 2023) und etwaige besondere Vereinbarungen, die gesetzlichen sowie die nachstehenden Bestimmungen und Beschreibungen des Versicherungsumfangs.

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

 Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers.

In der Cyberversicherung erbringt der Versicherer die Leistungen im vereinbarten Umfang, die im Zusammenhang mit der privaten Nutzung des Internets entstehen.

Zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung der Cyberversicherung verweisen wir auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Cyberversicherung (AVB Cyber 2023) und etwaige besondere Vereinbarungen, die gesetzlichen sowie die nachstehenden Bestimmungen und Beschreibungen des Versicherungsumfangs.

Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, zusätzliche Kosten

Die Angaben zur Beitragshöhe und die Zahlweise ergeben sich aus dem Antrag bzw. der Tarifauskunft. Die gesetzliche Versicherungsteuer ist in den Beiträgen enthalten.

Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.

Für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen Ihnen lediglich Kosten in Höhe der üblichen Grundtarife.

5. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Fälligkeit des Erstbeitrags:

Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Zahlweise der Folgebeiträge:

zum 01.01. jährlich im Voraus

oder

zum 01.01. und 01.07. halbjährlich im Voraus

oder

zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. vierteljährlich im Voraus oder

zum jeweils ersten eines Monats monatlich im Voraus.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ziehen wir den Beitrag von Ihrem Konto mittels Lastschrift ein, ansonsten müssen Sie den Beitrag überweisen.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegend zur Verfügung gestellten Informationen beträgt vier Wochen.

7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Vertrag kommt zustande durch den Antrag des Versicherungsnehmers und die Übersendung des Versicherungsscheins durch den Versicherer.

Die Versicherung beginnt entsprechend Ihrer Angabe im Antrag, sofern dieser unverändert angenommen wird, frühestens aber am Tag nach Antragseingang. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer ist an seinen Antrag zwei Wochen gebunden

Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

WGV-Versicherung AG Tübinger Straße 55 70178 Stuttgart Fax: 0711 1695-1100 E-Mail: hus-vertrag@wgv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

1/360 der Jahresprämie gemäß Tarifauskunft (bei jährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/180 der Halbjahresprämie gemäß Tarifauskunft (bei halbjährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/90 der Vierteljahresprämie gemäß Tarifauskunft (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/30 der Monatsprämie gemäß Tarifauskunft (bei monatlicher Prämienzahlung)

multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat.

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

<u>Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen</u> <u>weiteren Informationen</u>

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung

- 1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer;
- 2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers:
- 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn der genaue Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- 7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- 8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- 11. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
- 13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
- 14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen;
- 15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- 16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr (Mindestvertragslaufzeit). Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragslaufzeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag täglich in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail), frühestens zum Ablauf der zunächst vereinbarten Mindestvertragslaufzeit kündigen.

10. Angaben zur Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag frühestens zum Ablauf der zunächst vereinbarten Mindestvertragslaufzeit täglich in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Die Kündigung wird zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang bei uns, wirk-

Der Versicherer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, schriftlich kündigen.

11. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt

Vor Abschluss des Versicherungsvertrages legen wir der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sofern Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

13. Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie haben Zugang zu einem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle

Versicherungsombudsmann e.V. Sitz: Leipziger Straße 121 10117 Berlin Anschrift: Postfach 08 06 32 10006 Berlin

F-Mail· beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de Internet:

sofern Sie Verbraucher sind und nicht gleichzeitig in derselben Sache ein Verfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder vor Gericht anhängig ist. Zur Teilnahme an diesem Verfahren sind wir verpflichtet.

Als Versicherer ist für uns eine Entscheidung des Versicherungsombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 EUR verbindlich; darüber hinaus darf der Versicherungsombudsmann bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung abgeben.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

15. Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungsaufsicht -Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

poststelle@bafin.de E-Mail: Internet: www.bafin.de

Sie haben die Möglichkeit zu einer Beschwerde bei der genannten Aufsichtsbehörde.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die zur WGV Versicherungsgruppe gehörenden Unternehmen

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.,

WGV-Versicherung AG,

WGV-Lebensversicherung AG,

WGV Rechtsschutz-Schadenservice GmbH,

WGV-Informatik und Media GmbH,

WGV-Beteiligungsgesellschaft mbH und

WGV Holding AG

und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Unternehmen, mit dem Ihr Versicherungsvertrag, ein anderer Vertrag oder eine sonstige Rechtsbeziehung besteht und hierzu Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Den jeweiligen Verantwortlichen entnehmen Sie bitte Ihren Unterlagen.

Bei den Konzerngesellschaften Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G., WGV-Versicherung AG, WGV-Lebensversicherung AG, WGV Rechtsschutz-Schadenservice GmbH und WGV-Informatik und Media GmbH handelt es sich um gemeinsam Verantwortliche nach Artikel 26 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit finden Sie unter www.wgv.de/datenschutz.

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

WGV Versicherung 70164 Stuttgart Telefon: 0711 1695-1500 Fax: 0711 1695-1100

E-Mail: kundenservice@wgv.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@wgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.wgv.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Ferner benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erbringung von Leistungen.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags sowie die Erbringung von Leistungen ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit den Unternehmen der WGV Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der WGV Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen.

 zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten k\u00f6nnen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den eingesetzten Rückversicherern stellen wir Ihnen unter https://www.wgv.de/datenschutz zur Verfügung.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

<u>Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:</u>

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter

 $\label{liste_personenversicherung.pdf} https://www.wgv.de/docs/rechtliches/liste_personenversicherung.pdf entnehmen.$

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt dies nur, soweit Sie dem zugestimmt haben, ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt oder andere angemessene Datenschutzgarantien vorhanden sind. Informationen hierzu stellen wir Ihnen gerne über die genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem

aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzauf-

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Lautenschlagerstraße 20

70173 Stuttgart Telefon: 0711 615541-0 Telefax: 0711 615541-15 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Es besteht die Möglichkeit, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf den folgenden Internetseiten: http://www.informa-his.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z.B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Es besteht die Möglichkeit, dass wir Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden übermitteln. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung sind Artikel 6 Absatz 1 b und Artikel 6 Absatz 1 f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH im Sinne des Artikel 14 DSGVO, das heißt Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: https://finance.arvato.com/icdinfoblatt. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500

Kontakt aufnehmen

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, kann in einzelnen Fällen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrags entschieden werden.

C. Hinweise zur Vermittlervergütung

Die selbstständigen Vermittler der WGV erhalten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen eine Kombination aus einer erfolgsunabhängigen und einer erfolgsabhängigen Vergütung (Provision); diese ist in der Versicherungsprämie enthalten. Die Vergütung der Mitarbeiter der WGV ist unabhängig vom Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrags, also erfolgsunabhängig.

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
 noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Recht haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Cyberversicherung (AVB Cyber 2023)

Teil A - E	Besonderer Teil			
A.1	Versicherte Personen		8	
A.2	Geltungsbereich			
A.3	Gegenstand des Versicherungsschutzes, Versicherungsfall			
A.4	Generelle Ausschlüsse			
A.5	A.5 Anpassung des Beitrags			
Teil B - A	Allgemeiner Teil			
Abschnit	tt B.1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszal	hlung	11	
B.1.1	Beginn des Versicherungsschutzes		11	
B.1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode			
B.1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung			
B.1.4	Folgebeitrag			
B.1.5	Lastschriftverfahren			
B.1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung		12	
Abschnit	tt B.2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung		12	
B.2.1	Dauer und Ende des Vertrags			
B.2.2	Kündigung nach Versicherungsfall			
Abschnit	tt B.3 – Anzeigepflichten, Obliegenheiten		12	
B.3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines	Vertreters	bis zum Vertragsschluss 12	
B.3.2	Entfällt		13	
B.3.3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers		13	
Abschnit	t B.4 – Weitere Regelungen		13	
B.4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung		13	
B.4.2	Entfällt		14	
B.4.3	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung			
B.4.4	Vollmacht des Versicherungsvertreters		14	
B.4.5	Verjährung		14	
B.4.6	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände		14	
B.4.7	Anzuwendendes Recht		15	
B.4.8	Embargobestimmungen		15	
B.4.9	Entfällt		15	
B.4.10	Versicherung für fremde Rechnung		15	
B.4.11	Aufwendungsersatz		15	
B.4.12	Übergang von Ersatzansprüchen		15	
B.4.13	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen		16	
B.4.14	Repräsentanten		16	
Teil A -	- Besonderer Teil	A.2	Geltungsbereich	
A.1	Versicherte Personen		Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Dies gilt nur, sofern	
			nach A.3.1.7 und A.3.2.6 nichts anderes geregelt ist.	
A.1.1	Versichert ist der Versicherungsnehmer und alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Als Familienangehörige gelten:	A.3	Gegenstand des Versicherungsschutzes, Versicherungsfall	
	- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartner-	A.3.1	Ersatz für Verluste bei Interneteinkäufen	
	schatzgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften	A.3.1.1	Versichert sind vom Versicherungsnehmer über das Inter-	
	nach dem Recht anderer Staaten sowie sonstige Le- benspartner,		net gekaufte Waren (körperlicher Gegenstand). Versiche-	
	- Eltern und Kinder,		rungsschutz besteht für die Nicht- oder Falschlieferung der versicherten Ware sowie für den Fall, dass die Ware	
	 Adoptiveltern und -kinder, 		beschädigt oder zerstört bei dem Versicherungsnehmer	
	Schwiegereltern und -kinder,Stiefeltern und -kinder,		ankommt. Versichert sind nur Waren mit einem Kaufpreis	
	Großeltern und Enkel,		(inkl. Versandkosten) zwischen 50 und 3.000 EUR, die	
	 Geschwister sowie 		dem persönlichen Gebrauch dienen und die in einem Zahlungsvorgang vollständig bezahlt wurden (kein Ratenkauf).	
	Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein fa- milien ähnliches auf längere Dauer angelegtes Verhält	A.3.1.2	Die Höchstentschädigung beträgt 3.000 EUR je Versiche-	
	milienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhält- nis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).	7011.12	rungsfall. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Ver-	
A.1.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen ent-		sicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht	
		4040	werden.	
	sprechend anzuwenden.	A.3.1.3	Der Versicherer erstattet den Kaufpreis der versicherten Ware (zuzüglich gegebenenfalls vom Versicherungsneh-	
A.1.3	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Ob-		mer gezahlter Versandkosten) nur, wenn bei Beschädi-	
	liegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als		gung, Nicht- oder Falschlieferung eine Rückabwicklung des	
	auch die mitversicherten Personen verantwortlich.		Kaufvertrags sowie Rückerstattung des Kaufpreises durch den Versicherungsnehmer nicht erreicht werden kann. In	
			diesem Fall ist dem Versicherer die Ware zu überlassen.	

Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer die Ware nicht innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises erhalten hat.

Eine Falschlieferung liegt vor, wenn eine andere, als die im Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert wurde.

- A.3.1.4 Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer nachweislich die Rechte, die dem Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich zustehen (insbesondere Widerruf und Gewährleistungsrechte), in Anspruch genommen hat, um:
- A.3.1.4.1 bei Beschädigung die Ware durch Nachbesserung oder Nachlieferung des Verkäufers gegen eine einwandfreie Ware einzutauschen oder;
- A.3.1.4.2 bei Nicht- oder Falschlieferung eine neue Lieferung des Gegenstands durch den Verkäufer zu erwirken;
- A.3.1.4.3 bei Unterbleiben oder Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Nachlieferung den Kaufpreis nach Rücktritt vom Vertrag vom Verkäufer erstattet zu bekommen.
- A.3.1.5 Wird der Kaufvertrag zu einem späteren Zeitpunkt doch noch ordnungsgemäß erfüllt, so hat der Versicherungsnehmer dem vom Versicherer bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an den Versicherer zurückzuerstatten.
- A.3.1.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Online-Kaufverträge über nachfolgende Waren:
 - Bargeld (auch Gold-, Silber- oder Platinmünzen sowie weitere Edelmetalle oder Edelsteine als Wertanlage), Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere, Kapital- und Spekulationsgeschäfte;
 - Waren im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internetprovidern:
 - Gutscheine und Eintrittskarten;
 - Strom, Gas, Pflanzen und Tiere;
 - Waffen und illegal erworbene oder verbotene bzw. sittenwidrige Waren;
 - Grundstücke und Gebäude.
- A.3.1.7 Ferner besteht kein Versicherungsschutz
- A.3.1.7.1 bei Schäden im Zusammenhang mit Online-Verträgen über Dienstleistungen, Reisen, Mieten, Sicherheits-Updates (Patches), Downloads, (Software-)Lizenzen oder Urheberrechten:
- A.3.1.7.2 für entgangenen Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;
- A.3.1.7.3 wenn der Verkäufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen), dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz hat;
- A.3.1.7.4 sofern lediglich die Kaufanbahnung über Online-Portale erfolgt ist, der Vertragsabschluss aber nicht online stattgefunden hat.

A.3.2 Ersatz für Verluste bei Internetverkäufen

- A.3.2.1 Versichert sind vom Versicherungsnehmer über das Internet verkaufte Waren (körperlicher Gegenstand). Versichert sind nur Waren mit einem Kaufpreis (inkl. Versandkosten) zwischen 50 und 3.000 EUR, die in einem Zahlungsvorgang vollständig bezahlt wurden (kein Ratenkauf).
- A.3.2.2 Versicherungsschutz besteht, wenn
- A.3.2.2.1 der Versicherungsnehmer als Verkäufer beim Online-Verkauf von einem Dritten über seine Identität getäuscht wurde, indem dieser die Zugangsdaten zu einem Online-Portal einer anderen Person (vermeintlicher Käufer) rechtswidrig genutzt hat und
- A.3.2.2.2 der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Verpflichtungen dem vermeintlichen Käufer mangels (dessen) Verschulden einen bereits von diesem erhaltenen Kaufpreis (gegebenenfalls einschließlich Versandkosten) erstatten muss, ohne dass der Versicherungsnehmer die Sache zurückerhält.
- A.3.2.3 Die Höchstentschädigung beträgt 3.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.
- A.3.2.4 Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer nachweislich seine gesetzlich zustehenden Rechte in Anspruch genommen hat, um die gelieferte Ware vom betrügerischen Dritten zurückzubekommen und dieser der Aufforderung des Versicherungsnehmers nicht nachgekommen ist. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Kontaktdaten sowohl des vermeintlichen Käufers, als auch des Dritten mitzuteilen, soweit diese

- dem Versicherungsnehmer bekannt sind und dem Versicherer sämtlichen Schriftverkehr mit dem vermeintlichen Käufer und/oder dem Dritten zu überlassen.
- A.3.2.5 Erhält der Versicherungsnehmer nachträglich eine Zahlung oder Rückgabe der Sache durch den Dritten, hat der Versicherungsnehmer insoweit den vom Versicherer bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an den Versicherer zurückzuerstatten.
- A.3.2.6 Kein Versicherungsschutz besteht,
 - wenn die Versendung der Ware bereits vor dem Erhalt der Gegenleistung (z.B. Gutschrift des Kaufpreises auf dem Konto des Versicherungsnehmers) erfolgte;
 - für die in A.3.1.6, A.3.1.7.1 und A.3.1.7.2 genannten Fälle:
 - wenn der Käufer seinen Wohnsitz oder Firmensitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen), dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz hat.
 - sofern lediglich die Verkaufsanbahnung über Online-Portale erfolgt ist, der Vertragsabschluss aber nicht online stattgefunden hat.

A.3.3 Identitätsmissbrauch

- A.3.3.1 Versichert sind Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch einen Identitätsmissbrauch entstehen. Ein Identitätsmissbrauch liegt vor, wenn der handelnde Dritte zur Nutzung von personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers weder selbst berechtigt noch vom Versicherungsnehmer bevollmächtigt wurde und er diese Daten rechtswidrig zur Erlangung eines Vermögensvorteils oder zum Zwecke der Bereicherung nutzt.
- A.3.3.2 Versichert ist ausschließlich der Missbrauch
- A.3.3.2.1 von privat genutzten Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten beim Bezahlen im Internet;
- A.3.3.2.2 eines privat genutzten Online-Kundenkontos, sofern der Versicherungsnehmer dadurch aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zur Lieferung einer Ware oder Rückerstattung des Kaufpreises verpflichtet ist;
- A.3.3.2.3 beim privaten Online-Banking oder der Nutzung sonstiger elektronischer Bezahlsysteme mit Bank-Funktion (z.B. PavPal).
- A.3.3.3 Versichert sind auch Schäden durch Pharming, Phishing und Skimming.
- A.3.3.3.1 Pharming im Sinne dieser Bestimmungen ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschafft. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen
- A.3.3.3.2 Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem der Täter mit Hilfe gefälschter Adressen, E-Mails oder Kurznachrichten Zugangs- und Identifikationsdaten eines Kontoinhabers erlangt und sich damit einen Zugang zu Konten verschafft.
- A.3.3.3.3 Skimming im Sinne dieser Bestimmung ist eine Betrugsmethode, bei der der Täter beispielsweise am Bankautomaten Kartendaten und die PIN ausspäht. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Bankverkehr unerlaubte Handlungen vor.
- A.3.3.4 Die Höchstentschädigung beträgt 15.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (z.B. Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
- A.3.3.5 Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer die vereinbarten Pflichten als Kunde gegenüber
 dem Kreditkarten-, Zahlungs- oder Geldinstitut schuldhaft
 verletzt hat und deshalb die Erstattung des Schadens
 durch die Bank zu Recht vollständig oder teilweise schriftlich abgelehnt wurde.
- A.3.3.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass
- A.3.3.6.1 Zahlungskarten oder Zugangsdaten bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes in den Besitz eines Dritten gelangt sind;
- A.3.3.6.2 der Versicherungsnehmer einen Schaden in betrügerischer Absicht unmittelbar oder mittelbar verursacht bzw. ermöglicht hat;

A.3.3.6.3 Zahlungskarten oder Zugangsdaten durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand (z.B. behördliche Maßnahmen) sowie Pfändung in den Besitz eines Dritten gelangt sind.

A.3.4 Selbstbehalt bei Missbrauch von Zahlungskarten

- A.3.4.1 Versichert ist die mit dem Versicherungsnehmer vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung, die ein Kreditkarten-, Zahlungs- oder sonstiges Geldinstitut bei missbräuchlichem Einsatz von privat genutzten Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarte nach einem Identitätsmissbrauch im Sinne von A.3.3 vom Versicherungsnehmer verlangt.
- A.3.4.2 Voraussetzung für die Leistung ist, dass
- A.3.4.2.1 dem Versicherungsnehmer durch den missbräuchlichen Einsatz seiner Zahlungskarte ein Vermögensschaden auf seinem Bankkonto entstanden ist;
- A.3.4.2.2 der Versicherungsnehmer die widerrechtliche Belastung des Kontos innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis darüber seinem Kreditkarten-, Zahlungs- oder sonstigen Geldinstitut meldet und
- A.3.4.2.3 der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Instituts geregelte Selbstbehalt vom Versicherungsnehmer verlangt wurde.
- A.3.4.3 Versicherungsschutz besteht auch nach Verlust oder Diebstahl der Zahlungskarte des Versicherungsnehmers.

A.3.5 Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten

- A.3.5.1 Versichert sind die Wiederbeschaffungskosten von persönlichen und privaten Zahlungskarten (z.B. EC-Karte, Kreditkarte, Debitkarte) und Identitätsdokumenten (z.B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).
- A.3.5.2 Der Versicherer übernimmt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten bis zu einer Höchstentschädigung von 250 EUR je Versicherungsfall. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.
- A.3.5.3 Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von A.3.3 geworden ist und seine Zahlungskarte aus diesem Grunde gesperrt wurde. Der Versicherer übernimmt die notwendigen Gebühren für das Ausstellen einer neuen Karte, wenn die Bank diese vom Versicherungsnehmer verlangt. Dasselbe gilt, wenn ein Identitätsdokument missbräuchlich eingesetzt wurde und die zuständige Behörde dem Versicherungsnehmer Kosten für Neu- bzw. Ersatzdokumente in Rechnung stellt.
- A.3.5.4 Versicherungsschutz besteht auch nach Verlust oder Diebstahl der Zahlungskarte oder des Identitätsdokuments, ohne dass bereits ein Identitätsmissbrauch vorliegt.

A.3.6 Sperrung von Konten und Karten

- A.3.6.1 Versichert sind Serviceleistungen (Beratung und Unterstützung), die im Rahmen der Sperrung von Konten, Karten und Zahlungsmitteln erbracht werden.
- A.3.6.2 Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsnehmer Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von A.3.3 geworden ist. Die Leistung wird auch erbracht, wenn noch kein Vermögensschaden entstanden ist, jedoch infolge einer Handlung eines Dritten unmittelbar droht.
- A.3.6.3 Versicherungsschutz besteht auch nach Verlust oder Diebstahl der Zahlungskarte, ohne dass ein Identitätsmissbrauch vorliegt.

A.3.7 Datenrettung

- A.3.7.1 Der Versicherer organisiert eine Fachfirma und übernimmt die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Wiederherstellung der elektronischen und ausschließlich für private Zwecke genutzten Daten des Versicherungsnehmers nach einer Online-Attacke. Eine Online-Attacke ist ein gezielter Angriff von außen auf ein Informationssystem (z.B. PC, Smartphone, Tablet) zur Sabotage oder Informationsgewinnung.
- A.3.7.2 Der Versicherer übernimmt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten bis zu einer Höchstentschädigung von 2.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.
- A.3.7.3 Voraussetzung ist, dass
- A.3.7.3.1 die Daten auf einem Datenträger (z.B. Festplatte oder Speicherkarte) gespeichert waren;
- A.3.7.3.2 die Daten durch das Handeln unbefugter Dritter oder eine Schadsoftware beschädigt, zerstört, unbrauchbar oder nicht mehr verfügbar sind und

- A.3.7.3.3 sich der Datenträger im Zeitpunkt des Angriffs im Besitz des Versicherungsnehmers befunden hat.
- A.3.7.4 Eine erfolgreiche Wiederherstellung der Daten des Versicherungsnehmers scheidet aus, wenn eine Rekonstruktion der Daten technisch nicht möglich ist.
- A.3.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht für
- A.3.7.5.1 den erneuten Lizenzerwerb:
- A.3.7.5.2 Daten, die auf Spielekonsolen, Fotokameras, Fahrzeugbordcomputern sowie Haushalts-, Küchen- und Gartengeräten gespeichert sind;
- A.3.7.5.3 Daten, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt war oder es sich um Daten strafrechtlichen Inhalts handelt.

A.3.8 Psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing

- A.3.8.1 Wird der Versicherungsnehmer Opfer von Cyber-Mobbing, organisiert der Versicherer eine psychologische Erstberatung je Versicherungsfall und übernimmt die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten hierfür.
- A.3.8.2 Cyber-Mobbing ist die Diffamierung, Belästigung, Bedrängung oder Nötigung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet. Hierzu gehört auch der Diebstahl der virtuellen Identität des Versicherungsnehmers, um in seinem Namen Beleidigungen vorzunehmen.

A.3.9 Löschung persönlicher und missbräuchlich verwendeter Daten

- A.3.9.1 Werden die persönlichen Daten des Versicherungsnehmers gegen dessen Willen im Internet auf einer fremden Website veröffentlicht, unterstützt der Versicherer bei der Löschung dieser Inhalte. Dies gilt auch für rechtswidrige Äußerungen (z.B. Beleidigungen) über den Versicherungsnehmer, die geeignet sind, sein persönliches Ansehen herabzusetzen. In diesen Fällen beauftragt der Versicherer einen spezialisierten Dienstleister zur Löschung oder Unterdrückung von Suchinhalten von Online-Inhalten. Darüber hinaus informiert und berät der Versicherer den Versicherungsnehmer über alternative Vorgehensweisen zur Datenlöschung.
- A.3.9.2 Der Versicherer übernimmt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten bis zu einer Höchstentschädigung von 2.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.
- A.3.9.3 Bleiben die Löschversuche erfolglos, hat der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer keinen Anspruch auf eine erfolgreiche Löschung der gegen dessen Willen veröffentlichten persönlichen Daten oder rechtswidrigen Äußerungen.

A.3.10 Telefonische Rechtsberatung

Der Versicherer vermittelt einen in Deutschland zugelassenen unabhängigen und selbstständigen Rechtsanwalt für eine telefonische Erstberatung, wenn ein Beratungsbedürfnis bei rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Internetnutzung auftritt und deutsches Recht anwendbar ist (z.B. private Urheberrechtsverstöße, Schwierigkeiten mit Providern, Kosten-Abo-Falle, Cyber-Mobbing, rechtswidrige Veröffentlichung persönlicher Daten). Der Versicherer übernimmt die in diesem Zusammenhang erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten.

A.4 Generelle Ausschlüsse

- A.4.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle
- A.4.1.1 durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, insbesondere auch Schäden jeglicher Art – auch im und/oder ausgehend vom virtuellen Raum (Cyberwar) mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der Informationstechnik –, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen oder anderen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt ist oder nicht) beruhen;
- A.4.1.2 durch Terrorakte oder Cyberterrorismus. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- A.4.1.3 durch Handlungen von staatlichen Stellen, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten;
- A.4.1.4 durch Erdbeben, Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen, innere Unruhen oder von einem Sonnensturm freigesetzte elektromagnetische Impulse (EMP);

- A.4.1.5 durch einen allgemeinen Ausfall/Unterbrechung/Störung des Netzes (Strom, Internet, Telekommunikation; Störungen von Serviceleistungen des Internetproviders des Versicherungsnehmers);
- A.4.1.6 durch Beeinträchtigungen von IT-Systemen und Anwendungen, für die der Hersteller keinen Support mehr bietet, insbesondere keine Sicherheits-Updates (Patches) mehr bereitstellt:
- A.4.1.7 im Zusammenhang mit pornographischen Inhalten, Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen sowie digitalen Währungen (z.B. Bitcoins).
- A.4.2 Darüber hinaus ist die Leistung ausgeschlossen
- A.4.2.1 soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Hausratversicherung) beansprucht werden kann oder andere eingebundene Dienstleister (z.B. Online-Bezahlsysteme oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind;
- A.4.2.2 für Schäden, die im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit sowie einer Mitgliedschaft in einem Verein, einem Verband, einer Partei oder einer Gewerkschaft stehen:
- A.4.2.3 für Schäden, die im Zusammenhang mit der Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern oder der Erfüllung von Erpressungsforderungen stehen;
- A.4.2.4 für Kosten, die aus Schadenereignissen vor Beginn des Versicherungsschutzes resultieren;
- A.4.2.5 für Ansprüche einer mitversicherten Person gegen den Versicherungsnehmer oder für Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder einer mitversicherten Person gegen eine mitversicherte Person desselben Versicherungsvertrags.

A.5 Anpassung des Beitrags

Der Versicherer ist berechtigt, die Tarife für bestehende Verträge an den aktuellen Schaden- und Kostenverlauf anzupassen. Dabei muss der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik beachten und die Merkmale zur Beitragsberechnung des bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarifs berücksichtigen. Der Versicherer darf den Ansatz für versicherungstechnischen Gewinn, wie er eventuell bei dem bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarifs kalkuliert worden war, nicht erhöhen.

Der angepasste Tarif wird ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode berücksichtigt. Abweichende Vereinbarungen (z.B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben unberührt.

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitzuteilen und den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Tariferhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

Teil B - Allgemeiner Teil

Abschnitt B.1 -

Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B.1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B.1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B.1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B.1.2.2 Versicherungsperiode

Die erste Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn und endet am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres. Die folgenden Versicherungsperioden fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

B.1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B.1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B.1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B.1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B.1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B.1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B.1.4 Folgebeitrag

B.1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B.1.4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B.1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B.1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B.1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B.1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird.

Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B.1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B.1.5 Lastschriftverfahren

B.1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Monatliche und vierteljährliche Zahlweise sind nur bei erteiltem Lastschriftmandat möglich.

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B.1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesen Fällen ist der Versicherer auch berechtigt, eine monatliche oder vierteljährliche Zahlweise auf halbjährliche Zahlweise umzustellen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

B.1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B.1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B.1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B.1.6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B.1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- B.1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B.1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- B.1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der

Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B.2 -

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B.2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B.2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B.2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr wird der Versicherungsvertrag zunächst bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Kündigen kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer.

Die Kündigung durch den Versicherer muss dem Versicherungsnehmer in Schriftform spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit zugehen.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag täglich in Textform kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf der erstmals vereinbarten Vertragslaufzeit. Die Kündigung wird zu dem vom Versicherungsnehmer angegebenen Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch bei Zugang des Kündigungsschreibens bei dem Versicherer.

B.2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B.2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B.2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B.2.2.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B.2.2.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Abschnitt B.3 - Anzeigepflichten, Obliegenheiten

B.3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B.3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme, Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B.3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B.3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B.3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B.3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B.3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B.3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte

B.3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B.3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B.3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B.3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B.3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B.3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B.3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B.3.2 Entfällt

B.3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B.3.3.1 Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls

B.3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheit

Zum Schutz vor Schadsoftware und bekannten Software-Schwachstellen sind auf internetfähigen Endgeräten stets wirkungsvolle und aktuelle Schutzprogramme (Antivirensoftware) einschließlich Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet (Firewall) im Einsatz zu halten sowie regelmäßig zutreffende Sicherheits-Updates (Patches) einschließlich Betriebssystem-Updates (z.B. Windows, IOS) für die gesamte Software zeitnah (spätestens zwei Wochen nach Verfügbarkeit) einzuspielen.

B.3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B.3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- B.3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B.3.3.2.2 Der Versicherungsnehmer hat
- B.3.3.2.2.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch anzuzeigen;
- B.3.3.2.2.2 Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen:
- B.3.3.2.2.3 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft auf Verlangen in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- B.3.3.2.2.4 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- B.3.3.2.2.5 im Fall eines Identitätsmissbrauchs ist die widerrechtliche Belastung des Kontos binnen 48 Stunden nach Kenntnis den zuständigen Behörden und dem Versicherer zu melden.
- B.3.3.2.3 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B.3.3.2.1 und B.3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B.3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B.3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B.3.3.1 oder B.3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

- B.3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B.3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B.4 – Weitere Regelungen

B.4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B.4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der B.4.3.2 Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

B.4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B.4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B.4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- B.4.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- B.4.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B.4.1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

> Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B.4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

B.4.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

> Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

B.4.1.4.2 Die Regelungen nach B.4.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B.4.2

B.4.3 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B.4.3.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B.4.3.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmung nach B.4.3.2 entsprechend Anwendung.

B.4.4 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B.4.4.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- B.4.4.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- B.4.4.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- B.4.4.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B.4.4.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

B.4.6 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Es ist das Anliegen des Versicherers, dass der Versicherungsnehmer zufrieden ist. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, so kann der Versicherungsnehmer Kontakt mit dem Versicherer aufnehmen, damit die Angelegenheit direkt geklärt werden kann.

B.4.6.1 Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann der Versicherungsnehmer sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Sitz: Leipziger Straße 121 10117 Berlin

Anschrift: Postfach 08 06 32

10006 Berlin

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen hat, kann er sich mit seiner Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Seine Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B.4.6.2 Versicherungsaufsicht

Bei Unzufriedenheit mit der Betreuung durch den Versicherer oder bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung kann sich der Versicherungsnehmer auch an die zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-

Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungsaufsicht – Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: www.bafin.de

zelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B.4.6.3 Hinweis auf den Rechtsweg

Unabhängig von der Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle oder an die Versicherungsaufsicht zu wenden, steht dem Versicherungsnehmer der Rechtsweg

B.4.6.4 Gerichtsstände

B.4.6.4.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B.4.6.4.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B.4.7 **Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B.4.8 Embargobestimmungen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B.4.9 **Entfällt**

B.4.10 Versicherung für fremde Rechnung

B.4.10.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B.4.10.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B.4.10.3 Kenntnis und Verhalten

- B.4.10.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann ein- B.4.10.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar
 - B.4.10.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B.4.11 Aufwendungsersatz

Aufwendungen zur Abwehr und Minderung des B.4.11.1 Schadens

- B.4.11.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- B.4.11.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- B.4.11.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B.4.11.1.1 und B.4.11.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B.4.11.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B.4.11.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B.4.11.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- B.4.11.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen

B.4.11.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des **Schadens**

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und B.4.11.2.1 Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

> Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B.4.11.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B.4.11.2.1 entsprechend kürzen.

B.4.12 Übergang von Ersatzansprüchen

B.4.12.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

B.4.12.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B.4.13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B.4.13.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

B.4.13.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B.4.13.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B.4.13.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B.4.14 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.